

FAHRSCHULEN

Corona Förderung
Schwerpunkt
Fixkostenzuschuss 800.000 für Fahrschulen

Schladming, 15. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

- I. Fixkostenschuss 800.000,-**
- II. Verlustersatz**
- III. Ausfallbonus II**
- IV. Nachbetrachtung**

I. Fixkostenzuschuss 800.000,- für Fahrschulen Voraussetzung

- Fahrschule ist dem Grunde nach ein begünstigungsfähiges Unternehmen
- Sitz in Ö
- Operative Tätigkeit
- kein Ausschließungsgrund vorliegen (zB.: kein Mißbrauch im Sinne des § 22 BAO – Änderung Bemessungsgrundlage von EUR 100.000,-, keine rechtskräftige Finanzstrafe)
- Umsatzausfall von mindestens 30 % im antragsgegenständlichen Betrachtungszeitraum (Covid-bedingt, ergibt sich generell aus der VO über die Gewährung dieses FKZ 800.000,-)
- Schadenminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung
- Fristende Antrag: 31. Dezember 2021

1. Bestimmung Betrachtungszeitraum - Umsatzausfall

Covid-19 bedingte Umsatzausfälle in Betrachtungszeiträumen iHv mindestens 30 % zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021

maximal 10 Betrachtungszeiträume, 2 Blöcke zeitlich zusammenhängend
eine Lücke zulässig

Umsatzausfälle von maßgebenden Leistungserlösen nach EStG (ohne Versicherungsleistungen, ohne Zuwendungen von Gebietskörperschaften in Zusammenhang mit Covid 19)

Förderhöhe = Umsatzausfall (zB 40 % Umsatzausfall = 40 % Zuschuss)

Vergleichszeitraum 2019!

1. Bestimmung Betrachtungszeitraum - Umsatzausfall

Kein FKZ 800.000,- wenn für den gesamten Zeitraum November/Dezember ein Lockdown-Umsatzersatz geleistet wurde (gilt allerdings nicht als Lücke)

Aliquoter FKZ 800.000,- wenn für Teile des Zeitraumes November/Dezember ein Lockdown-Umsatzersatz geleistet wurde möglich, TAGEWEISE KÜRZUNG für Zeitraum des Lockdown-Umsatzersatzes, Vorteilhaftigkeitsrechnung, Rückzahlung Umsatzersatz möglich

§ 4 (3) EStG-Rechner – Ermittlung Daten Fixkosten/Umsatzerlöse nach Zufluss-Abfluss-Prinzip – keine willkürlichen zeitlichen Verschiebungen

Pauschalermittlung: im Zeitpunkt der Antragstellung letztveranlagten Kalenderjahr Umsatz <EUR 120.000,- + überwiegende Einkunftsquelle – Zuschuss 30 % der Umsatzausfälle

2. Fixkosten für Fahrschulen gemäß Richtlinie

- Geschäftsraummiete und Pacht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit
- Absetzung für Abnutzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bei unmittelbarer Betriebstätigkeit + vor dem 16.9.2020 angeschafft **oder** vor dem 16.9. bestellt und vor Beginn des BRZ-Zeitraumes in Betrieb genommen
- Betriebliche Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, Telekommunikation, Energie und Heizungskosten
- Operating und Finanzierungsleasing Fuhrpark/Mobilien
- **Angemessener Unternehmerlohn** – auf Basis des letzten veranlagten Kalenderjahres (Steuerlicher Gewinn/Monate mit unternehmerischer Tätigkeit) Nebeneinkünfte sind abzuziehen, maximal **EUR 2.666,67**/mindestens **EUR 666,67** – Auffüllung mit SV-Beiträgen bis Maximalbetrag möglich Personalaufwendungen für **krisisbedingte Stornierungen/Umbuchungen** (ohne LNK, Berücksichtigung Förderungen Kurzarbeit)!!!!

2. Fixkosten für Fahrschulen gemäß Richtlinie

- Aufwendungen für Steuerberater bis EUR 1.000,-; wenn FKZ <EUR 36.000,-
- 4.1.1 lit p) **ALLES** oder **NICHTS** Bestimmung
Aufwendungen für sonstige vertraglich notwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen

Beispielhaft möglich: Hausbetriebskosten, Instandhaltung (Deckelung Median der letzten 5 Jahre), Kfz-Steuer, laufende Buchhaltungs-, Lohnverrechnungs- und Steuerberatungskosten, aliquot Kosten Erstellung Jahresabschluss, Rechtsanwaltskosten für Prozesse, Kammerbeiträge, Abfallentsorgung, Werbung (wenn Dauerschuldverhältnis), Bankspesen – **Schadensminderungspflicht!**

Beispielhaft nicht möglich: Kosten iZh mit Umsätzen (zB.: Treibstoffkosten); Bewirtungskosten, Diäten, Geringwertige Wirtschaftsgüter

3. Rechenbeispiel FKZ 800.000 Fahrschule

Fixkostenzuschuss Fahrschule für einen Betrachtungszeitraum Jänner 2021

	FS A	FS B
Miete	5 000,00	0,00
AFA steuerlich	1 500,00	6 000,00
Leasing Fahrzeuge	2 500,00	1 000,00
Versicherungsprämie	2 500,00	1 300,00
Zinsaufwendungen	0,00	1 000,00
Lizenzgebühren	200,00	500,00
Telefon, Strom, Gas , Heizung	400,00	1 500,00
Unternehmerlohn	2 666,67	2 666,67
Personalaufwand Stornierungen/Umbuchungen	500,00	500,00
Antrag Steuerberater	1 000,00	1 000,00
sonst. Vertr. Betriebsnotw. Zahlungsverpflichtungen	2 000,00	2 000,00
	18 266,67	17 466,67
Umsatzausfall	45,00%	45,00%
FKZ 800.000,-	8 220,00	7 860,00
	Teil Unternehmerlohn steuerfrei	

4. Problembereich FKZ 800.000,- im Fahrschulbereich

Bestimmung Leistungserlöse nach EStG – somit Berücksichtigung Stand der Anzahlungen, Stand der Forderungen, Stand der Gutscheine zu Beginn und Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraumes

Vorteilhaftigkeitsberechnung für teilweisen Umsatzersatz für November und Dezember 2020

Umsatzausfall muss Covid bedingt sein

Schadensminderungspflicht des Fahrschulunternehmens

II. Verlustersatz für Fahrschulen

- Voraussetzungen ähnlich wie beim FKZ 800.000
- 30 % covidbedingter Umsatzausfall in möglichen Zeitraum 16.9.2020 – 30.6.2021
- Bemessungsgrundlage ist der Verlust den die Fahrschule in den antragsgegenständlichen Zeiträumen erzielt
- Ersatzrate ist für Fahrschulen 90 % des im BRZ-Zeitraum erzielten Verlustes
- Fristende für Antrag: 31.12.2021
- Aus meiner Sicht: **Irrelevant**

III. Ausfallsbonus II

Möglicher Zeitraum Juli – September 2021

Umsatzreduktion im herangezogenen Kalendermonat 50 %

Vergleichszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat im Jahr 2019

Ersatzrate ist branchenabhängig: Fahrschule ÖNACE-Code 85.53-0

Ersatzrate 40 %

Aus meiner Sicht: **IRRELEVANT**

IV. Persönliche Nachbetrachtung

Für konkrete Fragen zum Thema „Corona-Förderungen für Fahrschulen“
sowie „sonstige steuerliche Fragen im Fahrschulbereich“
stehe ich Ihnen heute in der in der Zeit von

16:30 Uhr bis 17:30 Uhr

gerne im Ausstellungsbereich zur Verfügung.

Mag. Werner Tresnak ist Steuerberater und seit 2003 Partner bei einer mittelgroßen Steuerberatungskanzlei in Wien und in Neulengbach. Er ist seit über 15 Jahren mit seinem Team der führende Spezialist in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen für Fahrschulen (rund 10 Einzelfahrschulen, Anzahl monatliche Lohnabrechnungen rund 200) und unterstützt als Branchenexperte Käufer und Verkäufer bei der Wertermittlung iZh mit der Übergabe von Fahrschulunternehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!